



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
des Marktes Markt Taschendorf**

vom

08.10.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Taschendorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Veranlassung:

Die Abwasserbehandlung im Gemeindegebiet erfolgt durch zwei Kläranlagen mit den Standorten in Markt Taschendorf und Obersteinbach. Für beide Kläranlagen ist die Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser und behandeltem Abwasser aus Markt Taschendorf, Obertaschendorf und Hombeer endet zum 31.12.2019.

Aus diesem Grund veranlasste der Markt Markt Taschendorf eine Untersuchung zur zukünftigen Abwasserbeseitigung der gesamten Gemeinde. Das Ergebnis dieser Studie ist, dass es langfristig am wirtschaftlichsten ist, eine zentrale Kläranlage in Obersteinbach herzustellen und dort das anfallende Abwasser aus den Ortsteilen Markt Taschendorf, Obertaschendorf und Hombeer zu behandeln. Um die wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu erfüllen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Gewässer zu erlangen, sind neben der Herstellung von einem Pumpwerk in Markt Taschendorf und einer Druckleitung nach Lachheim auch der Neubau der Kläranlage in Obersteinbach erforderlich.

Maßnahmen:

1. Überleitung des Abwassers zur Kläranlage Obersteinbach

In Markt Taschendorf wird ein Fangbecken im Nebenschluss zur Speicherung von Mischwasser hergestellt. Hierzu wird der bestehende Klärüberlauf des Stauraumkanals mit unten liegender Entlastung aufgelassen und der ankommende Kanal DN 900 bis zum Kläranlagengelände verlängert. Dort mündet der Kanal in einem Trennbauwerk. Um negative Auswirkungen der Mischwassereinleitung möglichst gering zu halten, wird das abgeschlagene Mischwasser über ein Rückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt der kleinen Weisach zugeführt. Für diesen Zweck wird der bestehende Abwasserteich umgestaltet.



Das anfallende Abwasser aus Obertaschendorf, Hombeer, der Butzenmühle und Markt Taschendorf wird gesammelt und über eine Druckleitung PE-HD 140x12,7 SDR 11 nach Lachheim gefördert. Von dort aus wird das Abwasser in einer Freispiegelleitung zur Kläranlage Obersteinbach abgeleitet. Das Pumpwerk wird mit neuer Elektrotechnik zur Regelung, Steuerung und Messung ausgerüstet und in ein neues Prozessleitsystem eingebunden.

2. Neubau der Kläranlage in Obersteinbach

Im Vorfeld wurden verschiedene Varianten für die neue, gemeinsame Kläranlage untersucht. Dabei zeigte sich unter den vorhandenen Randbedingungen, als nachhaltige und wirtschaftlichste Lösung, die Errichtung einer SBR-Anlage am Standort der Kläranlage Obersteinbach. Das Reinigungsziel ist eine simultan aerobe Schlammstabilisierung.

Auf der bestehenden Kläranlage Obersteinbach kann nur das Rechenhaus nach Renovierung weiter genutzt werden. Die Rechenanlage wird erneuert sowie der Zufahrts- und Hofbereich der v Kläranlage in Asphaltbauweise hergestellt.

Das Misch- und Ausgleichsbecken wird in Stahlbeton errichtet und ist im SBR-Systembecken integriert. Das Nutzvolumen beträgt 175 m³. Über Pumpen werden von dort die SB-Reaktoren beschickt. Das Systembecken hat einen Durchmesser von 18 m. Die zwei SB-Reaktoren verfügen über 1.100 m³ Gesamtvolumen. Der Sandfang, wird als Rundsandfang V = 7 m³ im Misch- und Ausgleichsbecken integriert. Der Überschussschlamm wird mittels Schneckenpresse entwässert und der weiteren Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Das gereinigte Abwasser wird über eine Ablaufleitung DN 400 einem Ausgleichsteich zugeführt und auf 20 l/s gedrosselt der Steinach zugeführt. Die Kläranlage wird mit neuer Elektrotechnik zur Regelung, Steuerung und Messung ausgerüstet und in ein neues Prozessleitsystem eingebunden.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.



- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträgen verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.



§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,59 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 10,04 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2024 in Kraft.

Markt Taschendorf, den 08.10.2024




Lorey
Erster Bürgermeister